

Herzlichen Glückwunsch: 15 Jahre ZfWVG!

„Kaum zu glauben wie die Zeit vergeht“ ist ein im Volkstum allseits geläufiges Sprichwort, das „den Nagel auf den Kopf trifft“. Vor 15 Jahren hätten es sich die Gründungsväter nicht träumen lassen, dass die ZfWVG sich einmal dauerhaft zu der führenden juristischen Fachzeitschrift im Bereich des Glücksspielrechts etablieren wird, die sie heute ist. Nun feiert die ZfWVG ihren 15. Geburtstag, nachdem sie im Jahr 2006 vom Deutschen Sportverlag ins Leben gerufen wurde und seit dem Jahr 2014 im Deutschen Fachverlag beheimatet ist. Daher ist es an der Zeit, kurz inne zu halten und einerseits einen Blick zurück zu werfen, zu den Anfängen, sowie andererseits einen Blick in die Zukunft zu wagen.

Im April 2006 erschien die erste Ausgabe der ZfWVG. Diese beinhaltete mit dem Sportwetten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.3.2006¹ eine Entscheidung, die zweifelsohne den Ausgangspunkt einer rasanten Entwicklung der Querschnittsmaterie des Glücksspielrechts hin zu einem eigenständigen Rechtsgebiet bildete. Seither wurde die Rechtsentwicklung durch die ZfWVG in vielschichtiger Weise begleitet und nicht zuletzt durch eine Vielzahl unterschiedlich gefärbter Literaturbeiträge entscheidend mitgeprägt. Die Entwicklung vom seinerzeit noch geltenden Lotteriestaatsvertrag, über das Inkrafttreten des ersten Glücksspielstaatsvertrages im Jahr 2008, die Modifikation des Glücksspielstaatsvertrages durch den ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Jahr 2012, die gescheiterte Ratifizierung des zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages im Jahr 2017 bis hin zum letztendlich als Übergangsmittel zu Beginn des Jahres 2020 in Kraft gesetzten dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, wird in der ZfWVG detailreich nachgezeichnet und kommentiert. Die vorbeschriebenen Rechtsänderungen wurden weit überwiegend durch die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung angestoßen. So führte das Sportwetten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.3.2006² zur Einbeziehung des Rechts der Sportwetten in das einheitliche Gesetzeswerk des Glücksspielstaatsvertrages und zu einer Konturierung der staatsvertraglichen Regulierungsziele. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes vom 8.9.2010 in den Rechtssachen Carmen Media³ und Markus Stoß⁴ wiederum bildeten den Grundstein für den ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, mit dem die Länder den

Kompetenztitel des Rechts der Spielhallen nutzbar machen und die Regulierung der Spielhallen aus Gründen der Kohärenz in weiten Teilen in das staatsvertragliche Regelungsgefüge überführten. Auch der dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag, der die Experimentierklausel für die Vergabe von Sportwettkonzessionen entfristete und die Kontingentierung auf 20 Konzessionen aufhob, ist nicht zuletzt Folge einer letztinstanzlichen Eilentscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16.10.2015⁵, mit der das bis dato durchgeführte Konzessionserteilungsverfahren als mit den Grundsätzen des Verfassungsrechts nicht vereinbar eingestuft wurde.

Nach alledem war und ist die ZfWVG ein nicht mehr wegzudenkender Begleiter der nicht enden wollenden kontroversen Diskussionen um die Regulierung des Glücksspiels in Deutschland. Und eines ist schon jetzt gewiss: Auch in Zukunft wird es an interessanten und spannenden Themen nicht fehlen. Sofern der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021) nach Abschluss der Ratifikationsverfahren in den Länderparlamenten wie geplant zum 1.7.2021 in Kraft tritt, werden neben Lotterien, Sportwetten, Pferdewetten, Spielbanken und Spielhallen auch Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, in denen Geldspielgeräte vorgehalten werden, sowie virtuelle Automaten Spiele, Online-Casinospiele und Online-Poker einer expliziten staatsvertraglichen Regulierung zugeführt. Hinzu kommen die Ausweitung von Spielerschutzmaßnahmen durch ein spielformübergreifendes Sperrsystem und neuartige Spielerschutz-IT-Systeme sowie die Schaffung einer zentralen Glücksspielbehörde der Länder, die in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in Sachsen-Anhalt angesiedelt werden soll.

Die vorbeschriebenen Neuerungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 werden abermals eine Vielzahl von Rechts-



- 1 BVerfG, Urt. v. 28.3.2006 – 1 BvR 1054/01, ZfWVG 2006, 16 ff.
- 2 BVerfG, Urt. v. 28.3.2006 – 1 BvR 1054/01, ZfWVG 2006, 16 ff.
- 3 EuGH, Urt. v. 8.9.2010 – C-46/08 – Carmen Media, ZfWVG 2010, 344 ff.
- 4 EuGH, Urt. v. 8.9.2010 – C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07 – Markus Stoß u. a., ZfWVG 2010, 332 ff.
- 5 VGH Hessen, Beschl. v. 16.10.2015 – 8 B 1028/15, ZfWVG 2015, 478 ff.

fragen aufwerfen, die von Rechtsprechung und Literatur aus unterschiedlichen Perspektiven eingehend zu beleuchten und letztlich auch zu beantworten sind. Hierfür wird die ZfWG – wie schon in der Vergangenheit – auch zukünftig ein breites Forum bieten, durch das die Leser ausgewogen und umfassend über die aktuellen Entwicklungen informiert werden.

Angesichts der Dynamik des Glücksspielrechts wird die Zeit bis zum nächsten runden Geburtstag der ZfWG garantiert „wie im Fluge vergehen“.

Dr. Felix B. Hüsken, Düsseldorf*

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

Editorial

„Eine gute Glücksspielsucht-Prävention hilft gegen Spielmanipulation!“

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland die neuen Straftatbestände Sportwettbetrug (§ 265 c StGB), Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265 d StGB) und besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265 e StGB) in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

Ein erheblicher Vorteil des neugeschaffenen § 265 d StGB ist die Tatsache, dass es ausreicht, wenn ein berufssportlicher Wettbewerb vorliegt. Wenn sich also Sportler*innen oder Trainer*innen zur Manipulation verabreden, reicht schon diese Verabredung aus, um den Straftatbestand einer Manipulation zu begründen. Das war vorher anders. Bisher brauchte man eine platzierte Wette, um diesen als erfüllt anzusehen. Die Kausalkette von Wettplatzierung und handelnden Tätern ist somit durchbrochen. Der Wettschein wird nicht mehr zwingend als Beweismittel benötigt.

Auch der geänderte Glücksspielstaatsvertrag (gültig ab Juli 2021) enthält einige Regelungen zur Vorbeugung von Spielmanipulation. So sind Sportwetten unzulässig, die in erheblichem Maße anfällig für Manipulationen sind oder die die Integrität des sportlichen Wettbewerbs gefährden. Dies betrifft insbesondere Geschehnisse, die ein/e Teilnehmer*in eines Sportereignisses selbst willkürlich herbeiführen kann. Die Veranstalter von Sportwetten sind ferner verpflichtet, sich an einem unabhängigen Frühwarnsystem zu beteiligen, welches der Abwehr von Manipulationen des sportlichen Wettbewerbs dient und geeignet ist, diese frühzeitig zu identifizieren.

Über die Verbreitung von Glücksspielproblemen unter Profisportler*innen liegen international nur wenige empirische Erkenntnisse vor. In einer Untersuchung aus Großbritannien, bei der 350 Fußball- und Cricket-Profis interviewt

worden sind, wurde eine Problemprävalenz von 6 % ermittelt. Dieser Wert ist dreimal so hoch wie bei vergleichbaren (jungen) Männern der Gesamtbevölkerung. Bei einer kürzlich veröffentlichten Studie über eine Befragung unter professionellen Sportler*innen und Trainer*innen aus Schweden (N=1.800) ergab sich, dass 13 % der männlichen und 2 % der weiblichen Athlet*innen als mindestens riskante Glücksspieler*innen eingestuft werden können.

Ferner gibt es einige Darstellungen von Einzelfällen, die eine hohe Aufmerksamkeit in den Medien gefunden haben. Darunter befinden sich die beiden Biografien über bzw. von René Schnitzler und Dietmar Hamann. Der zuerst Genannte – ein ehemaliger Profi vom FC St. Pauli – war aufgrund seiner Spielsuchtprobleme in Wettmanipulationen verstrickt: „Ich habe zu der Zeit alles gemacht, um an Geld zu kommen. Ich brauchte es zum Zocken“ (www.welt.de, 1.9.2011). Zockende Profis sind besonders für Spielmanipulation anfällig. Sie sind Mittel zum Zweck – ohne sie ist eine Manipulation nicht durchführbar. Da die meisten anfälligen Spieler*innen selbst großes Suchtpotenzial entwickelt haben, sind sie für die Mafia die idealen Opfer. Beispiele wie Thomas Chichon (ehemals VfL Osnabrück) oder Sanel Kuljic (ehemals FK Austria Wien) sprechen hier Bände.

Deshalb: Eine gelungene Glücksspielprävention im Sportbereich kann effektiv gegen Spielmanipulation wirken. Was ist über die genannten gesetzlichen Regelungen hinaus zu tun? Zunächst einmal sollten nur bestimmte Sportwetten zugelassen werden. So erhöhen Live-Wetten einerseits die Gefahr, die Kontrolle über das Glücksspiel zu verlieren, und zudem sind sie besonders at-



© Connie Klüter (Foto Leck)